



Lichtenbergschule - Gymnasium

Europaschule – Internationale Begegnungsschule

mit freiwilligen Ganztagsangeboten

Hausordnung der Lichtenbergschule

Präambel

Der Schulfrieden gründet auf einem respektvollen, freundlichen und höflichen Miteinander von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern. Hilfsbereitschaft und Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie auch das faire Austragen von Konflikten sind nicht nur für den guten Umgang so vieler Menschen miteinander, sondern auch für ein erfolgreiches Arbeiten und Lernen entscheidend. Für den Schulfrieden an unserer Schule tragen alle Mitglieder der Schulgemeinde Verantwortung.

Schule als Lebensraum

Das Schulgelände wird im Osten von der Ludwigshöhstraße und im Norden vom Tor zur Paul-Wagner-Straße begrenzt. Nach Westen und Süden ist die Schulgrenze durch Zäune markiert. Die sichere Überquerung der Ludwigshöhstraße zu Beginn und am Ende des Vormittagsunterrichts wird in der Regel durch die ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit der Schülerlotsen gewährleistet. Wir bitten alle, die Anweisungen der Schülerlotsen zu befolgen und deren Arbeit respektvoll zu unterstützen. Wir bitten die Autofahrerinnen und -fahrer (z. B. „Elterntaxis“) um strikte Beachtung der Park- und Halteverbote.

Während des regulären Schulbetriebs von 7.00 bis 18.00 Uhr und bei außerordentlichen schulischen Veranstaltungen (am Abend und in der unterrichtsfreien Zeit) ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände der Schulgemeinde vorbehalten. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus. Schulfremde Personen werden gebeten, sich im Sekretariat anzumelden. Sie erhalten dort einen Besucherschein. Aus Sicherheitsgründen bitten wir auch die Eltern, ihre Anwesenheit im Sekretariat bekannt zu geben. An unserer großen Schule ist jeder Schüler verpflichtet, einen gültigen Schüler- bzw. Personalausweis bei sich zu führen.

Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt in den Fluren vor den Fach- und Klassenräumen nicht gestattet. Wegen der Verletzungsgefahr sind das Rennen auf den Gängen und den Treppen und das Ballspielen im Atrium nicht erlaubt. Auch das Schneeballwerfen ist nicht erlaubt. Auf dem Schulgelände gibt es Ruhe- und Aktivzonen. Die Nutzung der Rasenflächen als Liege- und Ruhezonen ist gestattet. Für sportliche Betätigungen sind die Pausenhöfe B und C vorgesehen.

Zusammenleben

Im alltäglichen Umgang pflegen wir gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Hilfsbereitschaft. Wir engagieren uns bei der Vermeidung und Schlichtung von Konflikten. Zur Lösung von Konflikten können die Verbindungslehrkräfte sowie Mitarbeitende der Schulsozialarbeit (KOMM) hinzugezogen werden. Wir achten das Eigentum anderer und das der Schule. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist für uns selbstverständlich. Jede Unpünktlichkeit stört die anderen!

Verantwortung für Klassenzimmer, Schulgelände und Umwelt

Wir achten auf Sauberkeit und Ordnung im Schulbereich, einschließlich der Gänge, der Fahrradstellplätze und der Außenanlagen. Auch die Toiletten verlassen wir selbstverständlich so, wie wir sie vorzufinden wünschen. Wir gehen mit Schuleigentum (Schulgebäude, Möbeln, Geräten, Büchern) sorgsam um. Bei Schäden muss Schadenersatz geleistet werden. Für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum übernimmt die Schule keine Haftung. Beschädigungen oder Gefahrenpunkte werden umgehend der verantwortlichen Lehrkraft oder dem Sekretariat gemeldet, damit Abhilfe geschaffen werden kann. Nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde in dem jeweiligen Fach- oder Klassenraum werden die Fenster geschlossen, das Licht ggf. ausgeschaltet, die Tafel gewischt und die Stühle auf die Tische gestellt. Jeder Arbeitsplatz wird sauber hinterlassen. Aus ökologischen Gründen achten wir auf einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Energieressourcen (Licht, Heizung) und bevorzugen wiederverwendbare Verpackungen (Getränkeflaschen, Brotdosen usw.).

Der Müll wird getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt.

Schulfremde Aushänge müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Bei Aushängen für schuleigene Veranstaltungen können die Glasflächen und die Säulen benutzt werden. Um Beschädigungen und Verschmutzungen zu vermeiden, verwenden wir Tesakrepp. Nach den Veranstaltungen entfernen die Verantwortlichen ihre Aushänge und reinigen die Klebeflächen. Stellwände werden durch Bekleben zerstört und dürfen daher nicht beklebt werden. Auch bei der Gestaltung von Klassen- und Fachräumen mit Plakaten und Bildern vermeiden wir Beschädigungen und Verschmutzungen. Spätestens bei einem Klassenwechsel entfernen wir die Dekoration und reinigen den Klassenraum. Die farbliche Gestaltung der Klassenräume kann nach Rücksprache mit der Stadt (IDA) von der Schulleitung genehmigt werden.

Fachräume, Bibliotheken und Aufenthaltsbereiche

Für die naturwissenschaftlichen Räume, die Sporthallen, die Mensa und die Wissenszentren gelten besondere Bestimmungen. Sie sind Bestandteil dieser Hausordnung.

In den Pausen sollen sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen aufhalten und die Bewegungsangebote nutzen.

Auf der 400er Ebene dürfen sich während der Pausen keine Schülerinnen und Schüler aufhalten.

Für alle anderen Bereiche wird der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern durch das jeweils gültige Konzept der offenen Schule geregelt.

In den Räumen und in den Gängen verhalten sich alle leise und rennen nicht herum.

Vormittags kann das Wissenszentrum als Arbeits- und Aufenthaltsbereich für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dienen, wenn sie keinen Unterricht haben. Am Nachmittag finden dort Förderangebote für Unter- und Mittelstufe im Rahmen der Lernzeit und der Fachförderung statt.

Allgemeine Regeln und Richtlinien

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 9 dürfen das Schulgelände während des Unterrichtsbetriebs nicht verlassen, da in dieser Zeit die Schule die gesetzliche Verantwortung für ihr Wohlergehen trägt. Bei Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern muss spätestens am dritten Tag eine Krankmeldung (Entschuldigung) in schriftlicher Form bei der Schule vorliegen. Telefonische Krankmeldungen sind nicht möglich.

Erkrankt ein Schüler im Laufe eines Unterrichtstages, so kann er von der Schulleitung vom Unterricht befreit werden und nach Hause gehen. Minderjährige Schüler können ohne telefonische Rücksprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht entlassen werden, sondern müssen sich vor dem Sekretariat oder bei der Betreuung aufhalten.

Kinder, die sich in der Schule verletzen, werden durch die ehrenamtliche und verantwortungsvolle Tätigkeit der Schulsanitäter versorgt.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können von der Klassenleitung bzw. der Tutorin/dem Tutor gewährt werden. Schriftliche Anträge auf Beurlaubung für längere Zeit und für die Tage direkt vor und nach den Ferien sind unter Angabe der Gründe mindestens 3 Wochen vorher an die Schulleitung zu richten.

Innerhalb des Schulgeländes sind den Schülerinnen und Schülern das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol untersagt. Essen und Trinken während des Unterrichts ist in der Regel nicht erlaubt. Bei großer Hitze gibt es während des Unterrichtes die Möglichkeit, etwas zu trinken. Unterrichtsstörende oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Die Schule ist verpflichtet solche Gegenstände sicherzustellen. Das Mitbringen von Handys und anderen elektronischen Geräten in die Schule ist nicht verboten. Genaueres zum Umgang mit Handys bzw. Smartphones legt die jeweils aktuelle Fassung der Handy-Regelung fest.

Ein mitgeführtes Handy (auch ein ausgeschaltetes) gilt bei Klassenarbeiten und Klausuren als „Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels“ und damit als Täuschungsversuch.

Befindet sich keine Lehrkraft im Klassenzimmer, bleibt die Klassenraumtür offen, die Schülerinnen und Schüler verhalten sich ruhig. Die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher meldet die Abwesenheit der Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten im Stundenplanbüro oder im Sekretariat.

Unfälle müssen unverzüglich der verantwortlichen Lehrkraft oder dem Sekretariat gemeldet werden.

Fahrräder, Skateboards, Kickboards, Tretroller, Rollerskater und Ähnliches dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Sie sind im Fahrradkeller oder an den vorgesehenen Plätzen abzustellen. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.

Nachwort

In einer Hausordnung können nicht alle denkbaren Einzelfälle angesprochen werden. Solche Fälle werden in dem Geist geregelt, der in der Präambel beschrieben ist.

Die Schulleitung

W. Naumann
Schulleiter

Smartphone/-watch – Regeln im Überblick



*Grundsätzlich ruhen ALLE Smartphones auf dem gesamten Gelände der LuO **lautlos** in den Schultaschen oder Rucksäcken!!!*

Die Kommunikationsfunktion der Smartwatches ist ausgeschaltet.

Ausnahme Jgst. 8-9:

... Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen dürfen ihre Smartphones/-watches vor Unterrichtsbeginn (bis 7:55 Uhr) und während der Mittagspause nutzen (13:05 – 14:00 Uhr, nur in Unterrichtsräumen).

Ausnahme Jgst. E und Q:

... eine Nutzung der Smartphones/-watches ist außerhalb der Unterrichtszeit erlaubt, jedoch nur in den Klassenräumen des Atriumbaus und in der Oberstufenlounge, während Freistunden zudem im Innenhof des Atriums sowie in der Mensa.

!!! Allgemein gilt: Bei dringenden Angelegenheiten dürfen Smartphones im Ausnahmefall benutzt werden, wenn eine Lehrkraft vorher um Erlaubnis gebeten wurde.



Erlass zum Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen an hessischen Schulen

Erlass vom 3. Juli 2025

6400-HMKB-3.02.02-00001#2025-00008

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen.

Dazu gehören insbesondere Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Elektroschockgeräte, Druckluft- und Federdruckwaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen und Schlagstöcke. Bereits auf Grund des Waffengesetzes untersagt ist das Führen verbreiter Waffen (insbesondere sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie von Gegenständen, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingellänge von mehr als 12 cm).

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (zum Beispiel Armbrüste und Pfeilabschussgeräte) sowie auf gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel Messer aller Art.
3. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußereren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Personen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfrei Waffen führen dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen, zum Beispiel für Sport- oder Theaterveranstaltungen oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf. In diesem Fall sind die Gegenstände bis zur vorgesehenen Nutzung nicht zugriffsbereit zu befördern und aufzubewahren (zum Beispiel in einem verschlossenen Behältnis in der Tasche, sodass sie nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden können). Der bestimmungsgemäße Einsatz von gefährlichen Gegenständen sowie Chemikalien im Unterricht und Ganztag ist zulässig.
7. Alle Schülerinnen und Schüler beziehungsweise auch ihre Erziehungsberechtigten sowie das gesamte schulische Personal werden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Erlasses informiert und belehrt. Diese Information erfolgt:
 - bei Schuleintritt bzw. Arbeitsaufnahme,
 - bei wesentlichen Änderungen des Erlasses und
 - anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen.
 Dabei wird auf altersspezifische Gefährdungen eingegangen und darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Mitführverbot Ordnungsmaßnahmen beziehungsweise dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
8. Ausgenommen von dem Verbot sind Vollzugsdienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr sowie Beschäftigte medizinischer Versorgungsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit sowie Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte sowie Landespersönal und Personal des Schulträgers, die Messer und andere gefährliche Gegenstände im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen.
9. Dieser Erlass tritt am 18. August 2025 in Kraft.